

Weitere Verschärfung der Voraussetzungen für die strafbefreiende Selbstanzeige im Steuerrecht

Der Bundestag hat – nach vorangegangener Beratung und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses – in seiner Plenarsitzung vom 17.03.2011 den Entwurf des sog. Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes angenommen, mit dem die Anforderungen an die strafbefreiende Selbstanzeige im Steuerrecht weiter verschärft werden.

1. Bis vor kurzem war die strafbefreiende Selbstanzeige im Steuerrecht an überwiegend klar definierte Voraussetzungen geknüpft:

- Nachholung bzw. Berichtigung der bislang fehlenden, unvollständigen oder unrichtigen Angaben,
- kein Ausschluss der strafbefreienden Selbstanzeige durch einen sog. Sperrtatbestand (z.B. das Erscheinen eines Amtsträgers zur steuerlichen Prüfung oder Ermittlung),
- Nachzahlung der aus der Nacherklärung resultierenden Steuerbeträge.

Waren diese Voraussetzungen erfüllt, so war damit – soweit die Nacherklärung reichte – Straffreiheit erlangt.

2. Bereits Mitte letzten Jahres hatte sich allerdings eine wesentliche Verschärfung der Rechtslage ergeben: Nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.05.2010 wurde die Straffreiheit einer Selbstanzeige davon abhängig gemacht, dass es sich um eine „vollständige Rückkehr zur Steuerehrlichkeit“ handeln müsse.

Entgegen bisher einhelliger Meinung und Praxis sollte eine „Teilselbstanzeige“, mit welcher lediglich einzelne Sachverhalte nacherklärt wurden, nicht mehr möglich sein (vgl. hierzu unseren Beitrag in dieser Rubrik vom 23.06.2010).

3. Dieses Petitum des BGH wurde nun vom Gesetzgeber aufgegriffen und kodifiziert, indem die Straffreiheit daran geknüpft wird, dass die unrichtigen, fehlenden oder unvollständigen Angaben – so der neue Gesetzestext – „zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang“ berichtigt oder nachgeholt werden müssen.

a) Waren – um ein Beispiel zu nennen – die Einkommensteuererklärungen eines Steuerpflichtigen in den letzten Jahren auf Grund unterschiedlicher Sachverhalte nicht vollständig und soll eine Nacherklärung strafbefreiend wirken, müssen also zukünftig für alle strafrechtlich unverjährten Veranlagungszeiträume sämtliche bislang verschwiegenen Einkünfte bei der Einkommensteuer nacherklärt werden. Die Berichtigung lediglich für einzelne dieser Sachverhalte bzw. Zeiträume ist nicht ausreichend, um insoweit Straffreiheit zu erlangen.

b) Weitere Verschärfungen enthält der Gesetzentwurf bei den Sperrtatbeständen:

So tritt die Sperrwirkung für eine strafbefreiende Selbstanzeige zukünftig nicht erst dann ein, wenn ein Finanzbeamter zur steuerlichen Prüfung oder Ermittlung erscheint, sondern bereits dann, wenn dem Steuerpflichtigen oder seinem Steuerberater eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wird.

Dies stellt eine wesentliche Verschärfung dar, da bislang die Möglichkeit bestand – und von den Steuerpflichtigen verbreitet auch genutzt wurde –, eine solche Prüfungsanordnung zum Anlass zu nehmen, nochmals „*in sich zu gehen*“. Diese Möglichkeit scheidet zukünftig aus.

c) Bei hohen Hinterziehungsbeträgen – nämlich dann, wenn der Hinterziehungsbetrag pro Steuerart und Veranlagungszeitraum 50.000 € überschreitet – wird, sofern alle weiteren Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige eingehalten werden, zukünftig nur dann von einer Verfolgung als Steuerstraftat abgesehen, wenn der Steuerpflichtige neben den fälligen Steuerbeträgen zusätzlich einen Geldbetrag in Höhe von 5 % der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse bezahlt.

Um wiederum ein Beispiel zu nennen, das zugleich zeigt, dass die Gefahren des Steuerstrafrechts häufig unterschätzt werden: Die Grenze von 50.000 € kann etwa (mehrfach) auch dadurch überschritten werden, dass Umsatzsteuervoranmeldungen in entsprechender Höhe nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben werden.

d) Der Gesetzentwurf sieht schließlich auch eine Übergangsregelung vor, die auf den Eingang einer Selbstanzeige bis zum Tag der Verkündung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes im Bundesgesetzblatt abstellt. Selbstanzeigen, die vor diesem – heute noch offenen – Datum bei dem zuständigen Finanzamt eingegangen sind, unterliegen noch dem alten Recht mit der Maßgabe, dass im Umfang der gegenüber dem Finanzamt berichtigten, ergänzten oder nachgeholten Angaben Straffreiheit eintritt.

Nachdem der Bundestag den bereits seit Monaten in der Diskussion befindlichen Gesetzentwurf jetzt angenommen hat, tritt die Neuregelung in Kraft, wenn auch der Bundesrat dem Entwurf zugestimmt hat und die Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgt. Damit wird in den nächsten Wochen (noch im April) gerechnet.

4. Betroffenen kann wiederum nur empfohlen werden, sehr zügig fachkundigen Rat einzuholen, um offene Fragen zu klären, die nötigen Entscheidungen zu treffen und ggf. die Vorzüge der – noch – geltenden Rechtslage zu in Anspruch zu nehmen.

In unserer Kanzlei stehen Ihnen hierfür gerne Herr Dr. Rudolf Wittmann (Fachanwalt für Steuerrecht), Herr Nikolaus Fackler (Fachanwalt für Strafrecht) und Herr Dr. Theodor Seitz (Rechtsanwalt und Steuerberater) zur Verfügung.

29.03.2011